Straßenausbau Fritz-Volbach-Straße

Bürgerinformation

03.11.2011, 18.30 Uhr

Sitzungssaal Rathaus, Marktplatz 1

Straßenbau Fritz-Volbach-Straße

1. 18.06.2009: Ausbaubeschluss der Politik
2. Ab Frühjahr 2013: Straßen- und Kanalbau
3. Bauzeit: ca. 15 Monate

Straßenausbau

Die abgenutzte Straße wird durch eine neue Anlage mit gleicher räumlicher Ausdehnung und neuer funktionaler Aufteilung ersetzt.

Nach der Rechtsprechung ist für eine gewöhnliche Straße eine Lebensdauer von 26 Jahren selbst für schwach belastete Straßen als normal angesehen worden (OVG Münster)

Was sind Straßenbaubeiträge?

Straßenbaubeiträge werden zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen erhoben.

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, auf der Grundlage einer kommunalen Satzung Straßenbaubeiträge zu erheben. Nach dem KAG muss diese Leistung in der Wiederherstellung oder Verbesserung von Straßen, Wegen oder Plätzen bestehen. Ausdrücklich nicht dazu gehören Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung, wie z.B. das Schließen von Löchern.

Für welche Baumaßnahmen werden Straßenbaubeiträge erhoben?

Wiederherstellung einer Straße
Eine Erneuerung ist gegeben, wenn eine abgenutzte Straße durch eine neue gleichartige Straße ersetzt wird und die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.

Verbesserung einer Straße
Eine Straße wird verbessert, wenn der Verkehr durch die Ausbaumaßnahme zügiger, geordneter und reibungsloser abgewickelt werden kann, oder der Straßenaufbau dem heutigen Qualitätsstandard angepasst wird.

Rechtsgrundlagen Beitrag

1. Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

   § 8 Abs. 1 KAG ermächtigt die Gemeinden, Beiträge zu erheben und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift…

2. Abgabenordnung (AO)

   Rechtsgrundlage für das bei der Erhebung von Beiträgen anzuwendende Verfahren ist
   §12 KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung.

3. Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Wipperfürth

   Zurzeit geltende Ortsrecht vom 17.12.2002 – die für Anliegerstraßen (Fritz-Volbach-Str.) den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 80 % für die Fahrbahn festgesetzt hat.

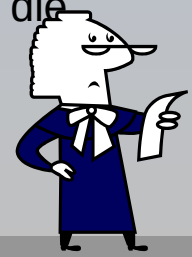

Der Ausbaubeitrag im Rechtssystem

Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach Art und Maß der baulichen Nutzung

1 und 2 Vollgeschosse:	**Faktor: 1,00**
3 Vollgeschosse:	**Faktor: 1,25**
4 Vollgeschosse:	**Faktor: 1,50**

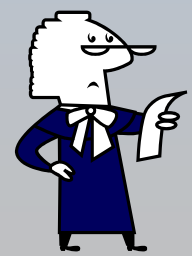

Was gehört zum beitragsfähigen Aufwand?

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für folgende Teilleistungen ermittelt, insbesondere für:

- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Stützbauwerke
- Treppenanlagen
- Ingenieur-Leistungen

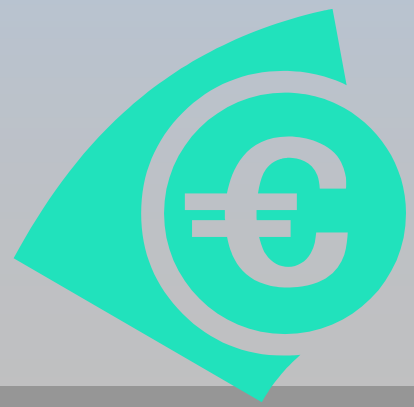

Maßnahmen auf Anliegergrundstücken

Das Bauprogramm erfasst auch die Angleichung der Grundstückszufahrten, soweit diese erforderlich sind. Dies ergibt sich aus dem Ausbauplan, der vom Ing.-Büro Feldmann erstellt und zur Grundlage der Ausschreibung der Bauarbeiten gemacht wird.

Wer trägt die Kosten für die Angleichung der Zufahrten auf den Privatgrundstücken?

Die Kosten tragen die Gemeinde und die Anlieger - und zwar im gleichen Verhältnis wie für die übrigen Bauarbeiten entsprechend der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Wipperfürth

Wie wird der Aufwand verteilt?

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, die unmittelbar und mittelbar von der Straße erschlossen werden. Zu den erschlossenen Grundstücken gehören jedoch auch die Hinterliegergrundstücke, die rechtlich und tatsächlich an die Straße angeschlossen werden können.

Bei der Verteilung der einzelnen Grundstücke sind die Größen der einzelnen Grundstücke, sowie Art (z. B. Wohn- oder Gewerbegrundstück) und Maß (zulässige Anzahl der Vollgeschosse) der Nutzung zu Grunde zu legen.

Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz vervielfältigt, der zwischen 100 % für ein- und zweigeschossige und 125 % für dreigeschossige Bebaubarkeit liegt.

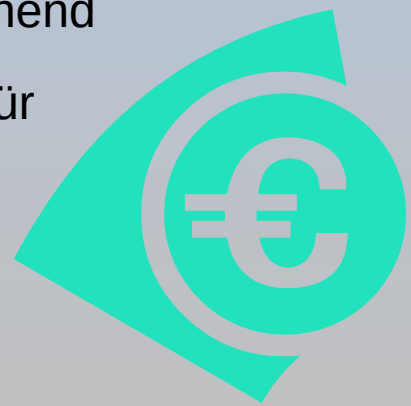

Wie hoch ist der Anteil der Anlieger?

Der Anliegeranteil ist abhängig von der Straßenart. Die Fritz-Volbach-Straße ist eine Straße mit überwiegend Anliegerverkehr.

Als Anliegerverkehr ist der Verkehr anzusehen, der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt und von ihnen ausgeht; der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke ist das kennzeichnende Moment für den Anliegerverkehr.

Wipperfürth hat den Anliegeranteil in Anliegerstraßen auf **80 %** der beitragsfähigen Kosten festgesetzt

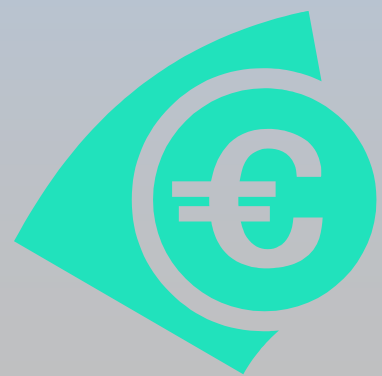

Beitragsberechnung

Kosten **geschätzt**	835.000 EUR
Anteil Stadt 20 %	167.000 EUR
Verteilungsmasse	668.000 EUR

Summe der Grundstücke in m²	ca. 43.000 m² *
Kosten/m²	668.000 / 43.000 = 15,54
Beispielgrundstück: 500 m²	Beitrag: 7.770 EUR
* Art und Maß der baulichen Nutzung noch nicht berücksichtigt	

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, wobei nicht der "letzte Spatenstich", sondern die formale Abnahme der Bauarbeiten entscheidend ist.

Ausnahme: Bescheide über die Erhebung von Vorausleistungen.

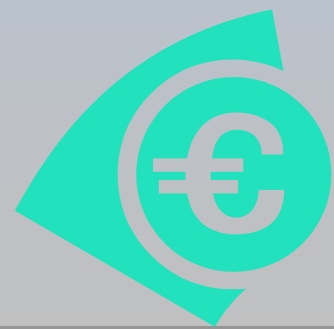

Was ist ein Vorausleistungsbescheid?

Mit Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer Anspruch auf (Abschlag-) Zahlungen. Obwohl die Beitragspflicht erst mit der endgültigen Herstellung der Baumaßnahme entsteht, darf die Gemeinde hierfür sogenannte Vorausleistungen erheben.

Fällig wird die Vorausleistung mit Einrichtung der Baustelle und dem Anrücken der Baumaschinen.

Fälligkeit des Beitrags

Straßenbaubeiträge sind innerhalb eines Monats zu bezahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass Klage beim Verwaltungsgericht in Köln erhoben wurde. Nähere Informationen im Bauamt der Stadt Wipperfürth unter der Rufnummer

02267 / **64299**.

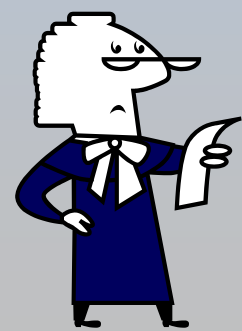

Rechtsschutz

1. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.
2. Anhörung ca. bei Baubeginn. Das betreffende Grundstücke wird mit seiner in die Berechnung einfließenden Größe dargestellt.
3. Vor Erhebung einer Klage empfiehlt sich daher, mit der Sachbearbeitung in Verbindung zu treten (Prozesskosten!)
4. Gelegenheit, sich zu den sachlichen Umständen zu äußern.

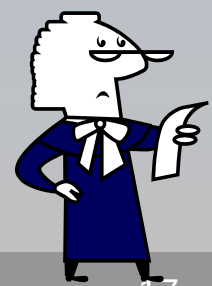

§ 42 Abgabenordnung
Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Liegt ein Missbrauch vor, so entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht.

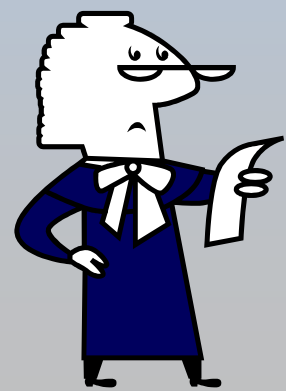

Grundstücksteilung zum Zweck der Beitragsminderung

Im Beitragsrecht käme insbesondere die Grundstücksteilung eines ursprünglichen einheitlichen (Buch-) Grundstücks und Veräußerung des neu gebildeten Hinterliegergrundstücks an einen Verwandten infrage, wenn dies (nachweislich) nur zum Zweck der Verminderung der sonst das Gesamtgrundstück treffenden Beitragslast geschieht (BVerwG, Beschluss vom 14.01.1997, Az.: 8 B 247.96)

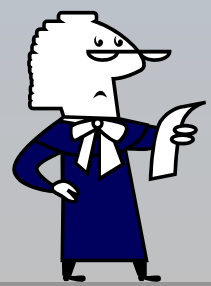

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit